

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **LEHA GmbH** (FN 492133 a)
Aumühle 38, A-4075 Breitenbach

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und uns LEHA GmbH (nachfolgend „Lieferant“) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc.) abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht besondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

Von diesen AGB abweichende Regelungen, die sich insbesondere in der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder in besondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

Mitarbeitern unseres Unternehmens ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.

Diese AGB finden ausschließlich auf Verträge Anwendung, die zwischen dem Lieferanten und einem Unternehmer im Sinne des § 1 UGB als Kunden abgeschlossen werden („B2B“). Auf Verträge zwischen dem Lieferanten und einem Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG finden diese AGB keine Anwendung („B2C“).

2. Vertragsabschluss im Webshop/Fernabsatz

Die im B2B-Onlineshop des Lieferanten enthaltenen Produktbeschreibungen (inklusive angeführter Preise und Lieferzeiten) stellen keine verbindlichen Angebote dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden.

Der Lieferant kann das Angebot des Kunden innerhalb von fünf Tagen annehmen,

- indem er dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung in Textform (Fax oder E-Mail) übermittelt, wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden maßgeblich ist, oder
- indem er dem Kunden die bestellte Ware liefert, wobei insoweit der Zugang der Ware beim Kunden maßgeblich ist, oder
- indem er den Kunden nach Abgabe von dessen Bestellung zur Zahlung auffordert.

Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem eine der vorgenannten Alternativen zuerst eintritt. Nimmt der Lieferant das Angebot des Kunden innerhalb vorgenannter Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Kunde nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tag nach der Absendung des Angebots durch den Kunden zu laufen und endet mit dem Ablauf des fünften Tages, welcher auf die Absendung des Angebots folgt.

3. Preise

Preise sind grundsätzlich netto und ab Werk zu verstehen, sofern im Zusammenhang mit den Preisen keine anderen Angaben gemacht wurden sowie im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Weitere Kosten, die mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehen, sind vom Kunden zu tragen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Steuern, Transport- und Speditionskosten, Zölle sowie Import- und Exportgaben.

Abweichende Regelungen, etwa eine kostenfreie Zustellung der Waren durch LEHA sind vertraglich zwischen Kunde und Lieferant zu vereinbaren.

4. Lieferung/Montage

Sollte eine Naturmaßabnahme zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausdrücklich vereinbart sein, erfolgt diese durch den Lieferanten. Sollte aufgrund baulicher Gegebenheiten oder noch nicht abgeschlossener Arbeiten beim Kunden keine vollständige Naturmaßabnahme möglich sein, werden weitere Naturmaßabnahmen sowie die dafür nötigen An- und Abfahrzeiten nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

Eine Teilnahme des Lieferanten an Baubesprechungen ist ausdrücklich zu vereinbaren und wird dem Kunden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

Der Lieferant wird zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit sämtliche ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Sollte es dennoch zu einer Lieferverzögerung kommen, unabhängig davon, ob der Lieferant diesen schuldhaft verursacht hat oder nicht, wird er den Kunden unmittelbar nach Bekanntwerden der Verzögerung darüber in Kenntnis setzen.

Sollten dem Kunden Schäden infolge von Lieferverzögerungen entstehen, haftet der Lieferant für solche bis zu einer Höhe von 10% des Nettopreises des Auftrags, wenn die Lieferverzögerung vom Lieferanten oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, fertiggestellte Waren auf Kosten des Kunden einzulagern, wenn diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht versandt werden können oder entgegen der Vereinbarung vom Kunden nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden. Fertiggestellte Waren können vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung diesem in Rechnung gestellt werden.

Eine Montage der Waren durch den Lieferanten ist grundsätzlich nicht im Preis inkludiert und muss ausdrücklich vorab vereinbart werden. Ist eine Montage vereinbart, so werden elektrische Anschlüsse vom Lieferanten nicht angeschlossen. Damit die Arbeiten ohne Verzögerung, Einschränkungen und/oder Gefahren durchgeführt werden können, hat der Kunde vorab dafür zu sorgen, dass

- der Montageort zum vereinbarten Termin frei zugänglich ist;
- eine ausreichende Strom- und Lichtversorgung vorhanden ist sowie angemessene Raumtemperatur und Luftfeuchte vorherrschen;
- elektrische Leitungen oder Rohrleitungen, die den Montagebereich betreffen, vorab identifiziert und markiert werden;
- der Untergrund für die Montage statisch geeignet ist (z. B. Beton, Stahl, Holz) und den Anforderungen des Systems entspricht;
- bei der Montage auf Kühldecken, Wandheizungen oder ähnlichen Systemen die maximale Bohrtiefe vom Kunden bekanntgegeben wurde, um Schäden an Leitungen oder anderen Installationen zu vermeiden;
- der Lieferant zeitgerecht im Vorfeld informiert wird, sollte der Montageort besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordern (z. B. über 300cm Höhe, spezielle Schutzmaßnahmen);
- ausreichende Parkmöglichkeiten für das Montageteam des Lieferanten in unmittelbarer Nähe des Montageortes zur Verfügung stehen.
- Bau-Detailausführungspläne dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Sollte die Montage aufgrund bauseitiger Umstände nicht wie geplant durchgeführt oder abgeschlossen werden können, werden die bereits angefallenen Kosten (inkl. Übernachtungen) dem Kunden in Rechnung gestellt. Darüber hinaus entstehende Zusatzkosten für einen erneuten Montageeinsatz des Lieferanten werden gesondert verrechnet.

5. Zahlung

Zahlungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Kunden zu entrichten. Sind im Einzelnen keine Zahlungsbedingungen vereinbart, so sind Forderungen des Lieferanten sofort und abzugsfrei fällig.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant seine Leistungen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung zurück behalten und ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen. Abweichend davon kann der Lieferant dem Kunden schriftlich eine angemessene Frist

setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen kann der Lieferant dem Kunden wahlweise in Rechnung stellen oder von diesem auf dessen Kosten zurückfordern.

Ausstehende Zahlungen dürfen vom Kunden nicht wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche oder anderen Ansprüchen, die vom Lieferanten nicht anerkannt wurden, zurückbehalten werden.

Zahlungen sind in bar und in der vereinbarten Währung zu verrichten. Rabatte werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung gewährt.

Rechtsanwaltskosten und/oder Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros infolge eines Zahlungsverzugs sind vom Kunden zu tragen. Die erste Mahnung erfolgt durch den Lieferanten selbst, wofür dieser eine Mahnpauschale in Höhe von 10€ verrechnet.

Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung von Kunden von einer Akonto-Zahlung abhängig zu machen oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden, eine weitere Belieferung einzustellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des Lieferanten. Im Fall einer Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an den Lieferanten abgetreten und dieser ist jederzeit befugt, den Kunden von dieser Abtretung zu verständigen.

Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der Lieferant berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers auf dessen Kosten in angemessener Art und Weise abzuholen.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen mit Übergabe an den ersten Transporteur auf den Kunden über.

8. Gewährleistung

Der Lieferant haftet 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe für solche Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe bestanden. Die Beweislast über die Mängelhaftigkeit liegt beim Kunden. Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung diese zu prüfen und Mängel binnen angemessener Frist dem Lieferanten anzuzeigen. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, kann der Lieferant zwischen Verbesserung der Ware oder Austausch wählen. Durch eine vorgenommene Verbesserung oder einen Austausch kommt es weder zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist noch beginnt diese neu zu laufen.

Der Kunde verpflichtet sich, die bei der Vornahme der Verbesserung oder des Austausches anfallenden Nebenkosten zu tragen. Dies sind insbesondere Ein- und Ausbaukosten, Fahrtzeiten und Transport der Ware.

Verbesserung und Austausch dürfen grundsätzlich nur vom Lieferanten durchgeführt werden. Der Kunde darf die Verbesserung oder den Austausch selbst oder durch einen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten vornehmen, anderenfalls die Gewährleistung sofort erlischt. Dafür anfallende Kosten werden nicht vom Lieferanten übernommen.

Begeht der Kunde Verbesserung, hat er nach Aufforderung des Lieferanten die Ware an diesen zu übermitteln. Die dafür anfallenden Kosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die Gewährung einer freiwilligen Garantie durch den Lieferanten lässt die Gewährleistungsrechte unberührt. Die jeweiligen Garantiebedingungen werden dem Kunden bei der Übergabe ausgehändigt oder im Zeitpunkt der Übergabe elektronisch zur Verfügung gestellt.

9. Haftung

Der Lieferant haftet für Personenschäden, die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen schulhaft verursacht worden sind. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant nur, wenn sie von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Der Lieferant hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftung des Lieferanten ist, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, auf die Höhe der Versicherungsdeckung beschränkt.

Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, mittelbaren Schaden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, sowie der Ersatz von Sachschäden, die aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, sowie für Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.

10. Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn eine vom Lieferanten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Lieferverzögerung auftritt. Die Fristsetzung und der beabsichtigte Rücktritt vom Vertrag ist dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant kann nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn einer der nachfolgenden Punkte erfüllt ist:

- Wenn der Kunde die Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort und/oder zur vertraglich vereinbarten Zeit annimmt.
- Wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist.
- Wenn der Lieferant seinen Leistungspflichten aufgrund eines in der Sphäre des Kunden liegenden Umstandes nicht nachkommen kann und der Kunde diesen Umstand auch nach Aufforderung des Lieferanten nicht beseitigt.
- Wenn sich die Lieferzeit durch den Lieferanten unverschuldet um mehr als 12 Monate verzögert.
- Wenn der Lieferant Grund zur Annahme hat, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können wird, und der Kunde auf Begehrungen des Lieferanten keine angemessene Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit vor Lieferung der Ware leisten kann.

Der Lieferant wird dem Kunden einen beabsichtigten Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich mitteilen.

Bis zum Vertragsrücktritt bereits entstandene Kosten kann der Lieferant dem Kunden auch nach erfolgtem Rücktritt in Rechnung stellen. Dies gilt gleichermaßen für bereits fertigstellte oder bereits erbrachte Teillieferungen, sofern diese nicht auf Wunsch des Lieferanten auf Kosten des Kunden zurückzustellen sind.

Andere Rücktrittsgründe, abseits der in diesen AGB aufgezählten, sind ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet rein zu Zwecken der Auftragserfüllung personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden. Darunter fallen z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion des Mitarbeiters. Der Betroffene hat ein Recht auf Auskunft, Änderung und Löschung der Daten. Die Datenschutzerklärung ist unter <https://leha.at/datenschutz/abrufbar>.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Verweisungsnormen anzuwenden.

Vereinbart wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Eferding, Österreich. Als Erfüllungsort wird unabhängig vom Übergabeort der Sitz des Lieferanten vereinbart.

13. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger unverändert zu überbinden.